

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2025/071freigegeben am **28.05.2025****GB 2**

Sachbearbeiter/in: von Häfen, Meike

Datum: 28.04.2025

Gebühren Kindertagesstätten

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	10.06.2025	Ausschuss für Generationen, Gleichstellung und Soziales
N	24.06.2025	Verwaltungsausschuss
Ö	30.06.2025	Rat

Beschlussvorschlag:

Die Satzung der Gemeinde Rastede über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kindertagesstättenplätzen wird beschlossen.

Sach- und Rechtslage:

Auf Grundlage des Antrages der Gruppe SPD, Bündnis 90/Die Grünen und UWG vom 09.01.2024 hatte die Verwaltung im vergangenen Jahr eine Beschlussvorlage zur Überarbeitung der Entgeltregelung der Kindertagesstätten einschließlich eines Satzungsentwurfs (Vorlage-Nr. 2024/077) erarbeitet. Die Vorlage wurde in der Sitzung des Ausschusses für Generationen, Gleichstellung und Soziales am 10.06.2024 zur weiteren Beratung in die Fraktionen verwiesen.

Unter Berücksichtigung der zwischenzeitlich von den Fraktionen sowie dem Gemeindeelternrat eingebrachten Anregungen und Ergänzungen wurde der Satzungsentwurf (Anlage 1) überarbeitet.

Seitens der Fraktionen wurde die Vorgabe formuliert, eine substanzielle Elternbeteiligung an den Kosten im Bereich der Kindertagesstätten zu gewährleisten, wobei, wie auch gesetzlich vorgegeben, eine soziale Staffelung vorgesehen ist. Daher wird eine Kostendeckung in Höhe von 25 % angestrebt. Gleichzeitig soll eine einkommensabhängige Zuordnung erfolgen, die mit einem möglichst geringen Verwaltungsaufwand verbunden sein soll.

Der Gemeindeelternrat hat in seiner Stellungnahme (Anlage 2) angeregt, die bisher vorgesehene Spanne der Einkommensstufen nach oben hin auszuweiten – von bislang 60.000 auf über 105.000 Euro.

Diese Empfehlung wurde damit begründet, dass bereits Haushalte mit einem voll- und einem teilzeitbeschäftigten Elternteil mit durchschnittlichem Arbeitsentgelt der höchsten Beitragsstufe zugeordnet würden. Dies könne Erwerbstätigkeit unattraktiv erscheinen lassen und zu besonderen finanziellen Härten führen. Das in der Stellungnahme aufgeführte durchschnittliche Bruttoarbeitsentgelt aller Versicherten wurde durch die Deutsche Rentenversicherung für das Jahr 2025 vorläufig auf 50.493 Euro festgesetzt. Der Argumentation des Gemeindevorstandes wurde gefolgt, sodass die Einkommensspanne entsprechend erweitert wurde. Durchschnittlich Verdienende werden somit nicht mehr der höchsten, sondern der mittleren Einkommensstufe zugeordnet.

In § 1 Abs. 1 der Satzung wurde neu geregelt, dass sich der angestrebte Kostendeckungsgrad von 25% an den geplanten Ausgaben des Ergebnishaushalts der jeweiligen Einrichtungen am Haushaltsansatz des Haushaltsjahres, in dem das Kindertagesstättenjahr beginnt, orientiert. Dieser Ansatz beinhaltet bereits prognostizierte Preissteigerungen einschließlich tariflicher Personalkosten. Die Verwendung von Ist-Ergebnissen abgeschlossener Haushaltsjahre ist insofern nicht geeignet, da die Jahresabschlüsse regelmäßig erst mit erheblichem Zeitverzug vorliegen und damit nicht als aktuelle Grundlage dienen können. Der Kostendeckungsgrad muss jährlich überprüft und der Gebührensatz gegebenenfalls angepasst werden.

In § 3 wurde der Begriff des Gebührenschuldners konkretisiert. Während in anderen Gemeinden teilweise das Haushaltseinkommen (und damit auch das Einkommen des neuen Partners eines Elternteils, falls das Kind nicht mehr mit beiden Sorgeberechtigten zusammen lebt) zugrunde gelegt wird, wird hier klar definiert, dass beide Sorgeberechtigten (auch wenn das Kind nicht mehr mit beiden zusammen lebt) Gebührenschuldner sind.

Im ursprünglichen Satzungsentwurf war vorgesehen, das Einkommen des vorletzten Kalenderjahres zur Bemessung heranzuziehen. Da dies in vielen Fällen nicht der aktuellen Einkommenssituation entspricht – insbesondere aufgrund durch Kinder bedingter Einkommensrückgänge – soll künftig das Einkommen des laufenden Kalenderjahres maßgeblich sein. Eine Heranziehung des Einkommens früherer Jahre würde im Falle erheblicher Einkommensveränderungen eine aufwendige Neuberechnung und damit einen großen Verwaltungsaufwand erfordern.

Unter der Prämisse eines möglichst geringen Verwaltungsaufwands hat die Verwaltung folgendes Vorgehen erarbeitet:

- Die Eltern erhalten mit der Platzzusage einen Erklärungsbogen, mit der Aufforderung zur Vorlage der aktuellen Verdienstbescheinigungen / Gehaltsabrechnungen des Monats, in dem die Platzzusage erfolgt. Die hier ausgewiesenen Bruttobeträge werden mit 12 multipliziert. Der sich dadurch errechnete Betrag wird als aktuelles Jahresgehalt unterstellt und wird das gesamte Kindertagesstättenjahr (01.08. bis 31.07. des Folgejahres) als Grundlage für die Einstufung berücksichtigt. Selbstständige haben das Bruttoeinkommen in geeigneter Weise, beispielsweise durch Bestätigung der Steuerberatung, nachzuweisen.
- Steuerrechtliche Aspekte finden keine Berücksichtigung; insbesondere werden keine Freibeträge, z. B. Kinderfreibeträge, in Abzug gebracht.

- Lediglich im Falle einer wesentlichen Veränderung des Einkommens (sh. § 6 Abs. 4) erfolgt eine Neufestsetzung der Gebühr. Vermutlich werden in den meisten Fällen lediglich die Einkommensverschlechterungen, nicht aber die Einkommensverbesserungen angezeigt werden. Sollte allerdings der Verwaltung eine wesentliche Erhöhung des Einkommens im Sinne des Absatzes 4, z. B. durch Arbeitsaufnahme, bekannt werden, erfolgt zunächst rückwirkend, bis zur Vorlage der notwendigen Nachweise, eine Einstufung in die höchste Gebührenstufe.
- Werden keine Nachweise zum Bruttoeinkommen vorgelegt, erfolgt die Einstufung in die höchste Gebührenstufe.
- Die Einkommensverhältnisse sämtlicher Eltern, nicht nur die der neu aufzunehmenden Kinder, werden jährlich zu Beginn des Kindertagesstättenjahres überprüft. Es erfolgt gegebenenfalls eine Anpassung der Stufenzuordnung an das aktuelle Einkommen für das gesamte folgende Kindertagesstättenjahr.

Diese Art der Berechnung, die für 195 Krippen- und 160 Hortplätze vorgenommen werden muss, stellt die einfachste und schnellste Möglichkeit der Einkommensermittlung und anschließenden Stufenzuordnung dar, die mit einem geringem Verwaltungsaufwand und dem vorhandenen Personal voraussichtlich leistbar ist.

Wirtschaftlich weniger leistungsfähige Gebührenschuldner (z. B. Bezieher von Sozialleistungen wie Bürgergeld, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, Wohngeld oder Kinderzuschlag), die in der Regel der untersten Einkommensstufe zugeordnet werden, haben weiterhin die Möglichkeit der Entgeltübernahme im Rahmen der wirtschaftlichen Jugendhilfe durch den Landkreis Ammerland.

Gemäß § 6 Abs. 5 der Satzung übernimmt die Gemeinde Rastede die Einkommensprüfung auch für Kindertagesstätten in freier Trägerschaft. Dies erscheint sachgerecht, um eine einheitliche Handhabung sicherzustellen. Zudem würde eine eigene Prüfung durch die Träger – vielfach Ehrenamtliche – zu einer nicht vertretbaren zusätzlichen Belastung führen.

Nach § 22 Abs. 2 NKiTaG haben Kinder ab dem Monat, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, bis zur Einschulung einen Anspruch auf eine beitragsfreie Förderung in einer Kindertagesstätte für bis zu acht Stunden täglich. Für darüberhinausgehende Betreuungszeiten wird bislang kein zusätzliches Entgelt erhoben. Eine von den Fraktionen angeregte einkommensabhängige Staffelung wird nicht weiterverfolgt. Angesichts der aktuellen Betreuungszeiten (vgl. Vorlage 2025/067) bietet eine Gebührenerhebung in diesem Bereich nur geringes Potenzial. Derzeit werden lediglich etwa 30 Kinder in den Kindergärten Mühlenstraße, Feldbreite, Buschweg, Voßbarg und Loy über acht Stunden hinaus betreut. Diese Zahl wird sich im kommenden Kindergartenjahr reduzieren, da in den Einrichtungen Voßbarg und Mühlenstraße die Nachmittagsbetreuung aufgrund personeller Engpässe deutlich eingeschränkt werden muss. Da ohnehin eine jährliche Überprüfung der Entgelte vorgesehen ist, könnte hier bei Bedarf nachgesteuert werden.

Die Verwaltung hat die monatlichen Betreuungskosten für Krippen- und Hortplätze kalkuliert. Die tatsächliche Erreichung des angestrebten Kostendeckungsgrades von 25 % ist nicht prognostizierbar, da die Einkommensverhältnisse der Familien derzeit nicht bekannt sind. Eine zu einem späteren Zeitpunkt vorgesehene Evaluation wird diesbezüglich Aufschluss geben. Bei Abweichungen ist auch hier gegebenenfalls eine Anpassung erforderlich.

Beispiel Berechnung der Krippengebühren:

Für die Berechnung wurden folgende Eckdaten herangezogen:

- Krippenplätze gesamt: 195 (davon 90 ganztags [7 Std.], 105 vormittags [5 Std.])
- Gesamtkosten Krippen: 2.651.700,00 € (bereits abzgl. Finanzhilfe des Landes)
- Zielkostenanteil 25 %: 662.925,00 €

Mangels genauer Einkommensdaten wurden die Platzverteilungen und Einkommensstrukturen in Bad Zwischenahn beziehungsweise Westerstede als vergleichbare Kommunen übernommen. Daraus ergeben sich die folgenden Tabellen:

5-stündige Betreuung

Stufen	Einkommensstufen	Faktor	Plätze	Kosten 5 Std.	erwirtschaftete Kosten / Jahr
1	bis 25.000,00 €	1	18	131,00 €	28.296,00 €
2	25.000,01 € - 50.000,00 €	1,5	36	196,50 €	84.888,00 €
3	50.000,01 € - 75.000,00 €	2	33	262,00 €	103.752,00 €
4	75.000,01 € - 100.000,00 €	2,5	8	327,50 €	31.440,00 €
5	ab 100.000,01 €	3	10	393,00 €	47.160,00 €

7-stündige Betreuung

Stufen	Einkommensstufen	Faktor	Plätze	Kosten 7 Std.	erwirtschaftete Kosten / Jahr
1	bis 25.000,00 €	1	15	184,00 €	33.120,00 €
2	25.000,01 € - 50.000,00 €	1,5	31	276,00 €	102.672,00 €
3	50.000,01 € - 75.000,00 €	2	29	368,00 €	128.064,00 €
4	75.000,01 € - 100.000,00 €	2,5	7	460,00 €	38.640,00 €
5	ab 100.000,01 €	3	8	552,00 €	52.992,00 €

Gesamt 195 651.024,00 €

Sofern sich die Einkommensstruktur in der Gemeinde Rastede analog zu den Vergleichskommunen verhält, wird der Zielwert inclusive der noch zu berücksichtigenden Einnahmen aus Sonderdiensten (Früh-, Mittags-, Spätdienst), die zwischen 13,10 bis 39,30 Euro pro halber Stunde liegen, annähernd erreicht.

Zur Herstellung des geforderten sozialen Ausgleichs wurde bei der Gebührenberechnung ein Staffelungsfaktor eingeführt. Familien in der untersten Einkommensstufe zahlen die vollen kalkulierten Kosten (Faktor 1). Höhere Einkommen über 75.000 Euro zahlen bis zu dreimal so viel (Faktor 2,5 beziehungsweise 3). Bei einer Belegung von 17 % der Plätze durch diese Gruppe finanzieren sie somit 26 % des angestrebten Gesamtbetrages.

Im Vergleich zu den Nachbarkommunen sind die hier kalkulierten Gebühren durchaus moderat. In Westerstede und Edeweicht werden bereits bei einem Einkommen ab 60.000 beziehungsweise 65.000 Euro für eine 5-stündige Betreuung die Höchstbeträge in Höhe von 421 beziehungsweise 380 Euro erhoben. In Rastede liegen die Gebühren in diesem Bereich bei 262 Euro, der Höchstbetrag beträgt bei einem Einkommen ab 100.000 Euro hier 393 Euro. Ähnlich verhält es sich bei der 7-stündigen Betreuung, hier liegen die Höchstbeträge bei den beiden o. g. Kommunen bei 545 beziehungsweise 532 Euro, allerdings bereits bei einem jährlichen Einkommen von 60.000 beziehungsweise 65.000 Euro.

Es ist zudem anzumerken, dass die Kinderbetreuungskosten, zumindest teilweise, im Rahmen der Einkommenssteuererklärung abgesetzt werden können.

Finanzielle Auswirkungen:

Da die Einkommenssituation der Familien und damit die Zuordnung zu den Einkommensstufen unbekannt sind, kann derzeit keine Aussage zu möglichen Mehr- oder gar Mindereinnahmen getroffen werden. Eine Evaluation wird zeitnah erfolgen.

In der derzeit noch geltenden Richtlinie zur Entgeltregelung der Kindertagesstätten ist bereits geregelt, dass der Anteil der Elternentgelte an den Ausgaben des Ergebnishaushaltes 25% betragen soll. Eine Überprüfung der Einnahmen seit 2018 hat ergeben, dass in der Gesamtbetrachtung der Jahre ein Durchschnittswert von ca. 23% erzielt wurde. Insofern ist bei der Umstellung auf die Sozialstaffel nicht unbedingt davon auszugehen, dass wesentlich höhere Einnahmen als bisher generiert werden. Es erfolgt lediglich eine soziale Umstrukturierung.

Auswirkungen auf das Klima:

Keine.

Anlagen:

1. Entwurf der Satzung der Gemeinde Rastede über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kindertagesstättenplätzen mit den

Anlagen

- 1: Mittagsverpflegung
- 2: Höhe der Gebühr für Kinder unter 3 Jahren
- 3: Höhe der Gebühr für Hortkinder

2. Stellungnahme des Gemeindevorstandes vom 22.08.2024 zur Vorlage 2024/077